

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie-Paläontologie an der Freien Universität Berlin vom 30. November 1983

*incl. Änderungen von 1986
(redaktionell bearbeitete Fassung)*

In die folgende redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie-Paläontologie vom 30. November 1983 (ABl. 1984 S. 1465, 1985 S. 812, 1985 S. 1215) wurden die Änderungen vom 12. Februar 1986 (FU-Mitteilungen 12/1986 vom 15. Oktober 1986) eingearbeitet. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und Anlagen wird in dieser Fassung verzichtet.

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(2) Für die Einstellung in den höheren Staats- und Verwaltungsdienst (z.B. Geologische Landesämter, Bundesanstalt für Bodenforschung) gilt die Diplomprüfung als erste Staatsprüfung.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestehenden Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Geologe“ bzw. „Diplom-Geologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Geol.“) verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums, das einschließlich des Prüfungsverfahrens vier Semester dauert.

(3) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Hauptstudiums, das einschließlich des Prüfungsverfahrens fünf Semester dauert.

(4) Die berufspraktischen Tätigkeiten (Berufspraktikum, Gelände-Ausbildung, selbstständige geologische Kartierung) von einer Dauer von mindestens acht Monaten außerhalb des Hochschulortes werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Vor- und Hauptdiplomprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Prüfungen

(1) Zulassungsanträge zu Diplom-Vorprüfungen werden je Semester an zwei Terminen angenommen. Diese Termine werden zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Diplom-Vorprüfung und die mündliche Diplomprüfung können jeweils in zwei Abschnitten abgelegt wer-

den, wobei Pflicht- und Wahlpflichtfächer jeweils in einem Abschnitt zusammenzufassen sind. Die Prüfungen in den beiden Fächergruppen müssen jeweils innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.

(3) Die Durchführung des Studiums wird in der Studienordnung geregelt. In ihr ist das Studium so zu konzipieren, dass die Diplom-Vorprüfung nach dem vierten Semester und die mündliche Diplomprüfung nach dem achten Semester abgeschlossen werden können.

(4) Die Diplomarbeit und die selbstständige Kartierung können vor oder nach der mündlichen Diplomprüfung angefertigt werden. Die Themen von Diplomarbeit und selbstständiger Kartierung sollen im Einvernehmen mit dem Kandidaten so gewählt werden, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit in neun Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Er setzt sich zusammen aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Hochschulassistenten und einem Studenten des Fachgebietes Geologie-Paläontologie im Haupt- oder Aufbaustudium. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unzulässig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreise der für den Ausschuss gewählten Professoren gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Prüfers dessen Stellvertretung im Einverständnis mit dem Kandidaten und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer werden auf Vorschlag des Kandidaten bestellt. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Kandidaten die Prüfungstermine fest.

(5) Der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an seine Vorsitzenden delegieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind Professoren und Privatdozenten im Rahmen ihres Faches. Prüfungsberechtigt sind ferner Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Sind mehrere Mitglieder des Lehrkörpers berechtigt, in einem Fach Prüfungen abzunehmen, so hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des vorgeschlagenen Prüfers vom Vorschlag des Kandidaten in der Regel dann abweichen, wenn er feststellt, dass eine gleichmäßige Prüfungsbelastung aller Prüfer für das in Frage kommende Fach nicht gegeben ist. Dabei ist dem Kandidaten ein weiteres Vorschlagsrecht einzuräumen.

(3) Beisitzer dürfen keinen Einfluss auf die Prüfung nehmen und haben keine Entscheidungsbefugnis bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses. Beisitzer kann ein Professor, ein Hochschulassistent oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die entsprechende Prüfung abgelegt hat.

(4) Alle Prüfer, die an den Prüfungen eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

§ 7 Durchführung von mündlichen Prüfungen

(1) Alle mündlichen Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Der Kandidat bzw. die Kandidatengruppe kann einen zweiten Beisitzer benennen.

(2) Die Prüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von zwei Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag des Kandidaten wird eine Einzelprüfung angesetzt.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Mit Einverständnis des Kandidaten kann die Prüfungszeit verlängert werden.

(4) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Beisitzer geführt wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

(5) Die Prüfungen sind öffentlich mindestens für Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie für Lehrende der in dieser Diplomprüfungsordnung angeführten Fächer an der Freien Universität Berlin. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung;
- 2 = „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erhöht (+) oder gesenkt (-) werden. Die Noten 0,7, 3,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“

bei einem Durchschnitt über 4,0 = „nicht ausreichend“.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (0,5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im 4. Semester abgelegt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Reifezeugnis oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. eine Darstellung des Bildungsganges;
3. der Nachweis eines der Studienordnung genügenden Studiums durch Vorlage des Studienhandbuchs und der geforderten Leistungsnachweise (siehe Anlage zur Prüfungsordnung);
4. eine Liste der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 13 Abs. 2 Nummern 3 und 4;
5. eine Liste der gewünschten Prüfer und Ersatzprüfer und Beisitzer;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geologie-Paläontologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren derselben Fachrichtung befindet.

(4) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 3 vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 11 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geologie-Paläontologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Namen der Prüfer werden dem Bewerber spätestens 14 Tage vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt, es sei denn, der Kandidat erklärt sich mit einer Fristverkürzung einverstanden.

§ 13 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg durchzuführen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in Form von mündlichen Prüfungen abgenommen und erstreckt sich auf die Grundzüge folgender Fächer:

1. Geologie und Paläontologie (als ein Fach),
2. Mineralogie und Petrographie (als ein Fach),
3. nach Wahl des Kandidaten: Experimentalphysik oder Anorganische Chemie oder Mathematik,
4. nach Wahl des Kandidaten: Zoologie oder Botanik oder Physische Geographie oder Bodenkunde oder eines der verbliebenen Fächer aus Nummer 3.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie jeweils in den Fächern, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden, bis zu zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist nicht möglich. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss

(2) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 7 entsprechend.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats und des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber geben muss, in welchen Fächern die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Umfang und Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den mündlichen Prüfungen, die in der Regel den ersten Prüfungsabschnitt darstellen, in folgenden Fächern:
 - a) Allgemeine Geologie,
 - b) Historische und Regionale Geologie
 - c) nach Wahl des Kandidaten: Angewandte Geologie oder Paläontologie oder Petrologie,
 - d) nach Wahl des Kandidaten: Petrologie oder Angewandte Geophysik oder Mathematik oder Zoologie oder Allgemeine Biologie und Genetik oder Botanik oder Bodenkunde oder eines der verbleibenden Fächer aus Buchstabe c.

Wird Angewandte Geologie nicht unter Buchstabe c oder d gewählt, so werden Grundzüge der Angewandten Geologie unter Buchstabe a mitgeprüft.

2. der Diplomarbeit, die mit der unter Nummer 3 genannten Kartierung kombiniert werden kann,
3. einer selbstständigen geologischen Kartierung, die erweisen soll, dass der Kandidat geologische Geländebefunde zu kartieren und auszuwerten versteht.

(2) Für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungsfächern ist die Vorlage der betreffenden Leistungsnachweise erforderlich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Kandidaten über die Zulassung anderer als der in Absatz 1 genannten Wahlfächer. Im Falle eines Einspruches entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Werden die mündlichen Prüfungen vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt, so erfolgt die Anmeldung einer Diplomarbeit spätestens sechs Monate nach Abschluss der mündlichen Diplomprüfung. Die mündlichen Diplomprüfungen sollen in einem Zeitraum von insgesamt 12 Monaten abgelegt werden. Fristverlängerungen bedürfen in allen Fällen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 17 Zulassung zu den Prüfungsbestandteilen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geologie-Paläontologie oder einer anderen gleichwertigen Vorprüfung (§ 9 Abs. 3 Satz 2) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer sonstigen gleichwertigen Prüfungsleistung (§ 9 Abs. 3 Sätze 1 und 3);
2. das Reifezeugnis oder ein für gleichwertig anerkanntes Zeugnis gemäß § 11 Abs. 3 Nummer 1;
3. der Nachweis eines der Studienordnung genügenden Studiums durch Vorlage des Studienbuches und der für die gewählten mündlichen Prüfungsfächer geforderten Leistungsnachweise gemäß Anlage;
4. eine Liste der für die mündliche Prüfung gewählten Fächer gemäß § 16 Abs. 1;
5. eine Liste der gewünschten Prüfer und gegebenenfalls Ersatzprüfer.

(2) Spätestens zum Antrag auf Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt sind außerdem vorzulegen:

1. Die in der Anlage geforderten Leistungsnachweise für die nicht mündlich geprüften Fächer und
2. der Nachweis über ein Berufspraktikum außerhalb der Hochschule von mindestens zwei Monaten Dauer.

(3) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 4 und 5 sowie § 12 entsprechend.

§ 18 Diplomarbeit und geologische Kartierung

(1) Die Diplomarbeit und die geologische Kartierung sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem der Geologie bzw. Paläontologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Themen für die Diplomarbeit und die geologische Kartierung werden im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom jeweiligen Betreuer gestellt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) Die Diplomarbeit und die geologische Kartierung können von jedem Hochschullehrer der Geologie und Paläontologie der Freien Universität Berlin betreut werden. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen auch Hochschullehrer verwandter Fächer als Betreuer zulassen. Geologische Kartierung und Diplomarbeit können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Geologie oder Paläontologie betreut werden.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat das Thema für eine Diplomarbeit und/oder geologische Kartierung erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss um höchstens sechs Monate verlängert werden. Für die Kartierung ist eine Bearbeitungszeit von vier Monaten vorgesehen, die in begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Monate verlängert werden kann.

(6) Die Diplomarbeit und geologische Kartierung sind mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit und der geologischen Kartierung

(1) Die Diplomarbeit und die Kartierung sind fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit und die Kartierung sind innerhalb von drei Monaten von zwei Gutachtern zu beurteilen. Einer der Gutachter ist der Hochschullehrer, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Wird die Arbeit von einem der Gutachter mit „nicht ausreichend“ beurteilt, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit bzw. der geologischen Kartierung durch die Gutachter entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 4 dieser Ordnung über die endgültige Bewertung.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 21 Gesamtnote der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 8 entsprechend.
- (2) Diplomarbeit und Kartierung müssen einzeln bewertet werden. Für die Errechnung der Gesamtnote gelten § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wurden.
- (4) Bei überragender Leistung (Notendurchschnitt 1,0) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Diplomarbeit und die geologischen Kartierung können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema für die Diplomarbeit oder die geologische Kartierung zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die §§ 19 und 19 gelten entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit und der geologischen Kartierung ist ausgeschlossen. Wird auch die zweite Diplomarbeit oder die Kartierung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine Zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 23 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis ausgestellt. § 15 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis muss das Thema der Diplomarbeit und der geologischen Kartierung sowie die Bezeichnung des Studienganges enthalten.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Als Datum des Diploms gilt das Datum des Diplom-Zeugnisses gemäß § 23.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat ge-

täuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Übergangsvorschrift

Diese Ordnung gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten dieser Vorschrift ihr Studium im Fach Geologie-Paläontologie aufgenommen haben. Studenten, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Fach Geologie immatrikuliert waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung oder nach dieser Ordnung beenden wollen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie ist auch im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin zu veröffentlichen.